

**Satzung
zur Regelung der Benutzung von
öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Hof
(Sondernutzungssatzung)**

Vom 06. Dezember 2012

zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2024

Die Stadt Hof erlässt aufgrund von Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), und § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), folgende

Satzung:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf sämtlichen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Hof.
- (2) ¹Die Verkehrsflächen werden in folgende Kategorien unterteilt:
 1. Kategorie A - Altstadtbereich
(Ludwigstraße vor den Hausnummern 91 und 93, Oberes Tor, Oberer Torplatz, Poststraße zwischen Altstadt und Marienstraße/Lessingstraße, Altstadt, Altstadt-passage, Kreuzsteinstraße zwischen Altstadt und Marienstraße mit Weg zur Luitpoldstraße, Luitpoldstraße vor der Hausnummer 2, Sonnenplatz, Lorenzstraße zwischen Altstadt und Lorenzgäßchen mit Weg hinter der Marienkirche)
 2. Kategorie B - Neustadtbereich
(Ludwigstraße, soweit nicht in Kategorie A, Auguststraße von Ludwigstraße bis Karolinenstraße, Maxplatz, Kirchplatz, Klosterstraße von Ludwigstraße bis Karolinenstraße, Bürgerstraße von Ludwigstraße bis Karolinenstraße, Karlstraße) ¹⁾
 3. Kategorie C - Kernstadtbereich
(begrenzt durch Sigmundsgraben, Vorstadt bis zur Hospitalkirche, Graben, Sächsische Saale, Oberer Anger, Pfarr, Wörthstraße bis Sophienberg, Friedrichstraße bis Marienstraße, Marienstraße, Konrad-Adenauer-Platz, Lessingstraße, soweit nicht in Kategorie A oder B)

4. Kategorie D - übriges Stadtgebiet
(alle übrigen Verkehrsflächen).

²Die Verkehrsflächen der Kategorien A – C sind in beiliegendem Lageplan vom 28.01.2019 (Anlage: Kategorieeinteilung zur Sondernutzungssatzung), der Bestandteil der Satzung ist, enthalten. ¹

§ 2

SONDERNUTZUNG

- (1) ¹Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus, insbesondere die Aufstellung beweglicher Gegenstände, die Errichtung baulicher Anlagen, die Benutzung des Luftraumes über und des Bodens unter den öffentlichen Verkehrsflächen kann genehmigt (Sondernutzungserlaubnis) werden. ²Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. ³Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen ergehen. ⁴Eine Weitergabe des Rechts auf Sondernutzung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) ¹Das Verfahren für die Sondernutzungserlaubnis (Erteilung bzw. Verlängerung) nach Abs. 1 kann – auch in elektronischer Form – über eine einheitliche Stelle (Art. 71 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)) abgewickelt werden. ²Über den Antrag auf Genehmigung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. ³Art. 42 a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 BayVwVfG gelten entsprechend. ⁴Erfolgt innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist keine Entscheidung, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) ¹Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. ²Fahrradverkehr wird in den Grenzen der bestehenden Straßenverkehrsregeln allgemein erlaubnis- und gebührenfrei zugelassen.
- (4) ¹Für die Märkte in der Stadt Hof gelten ausschließlich die einschlägigen marktrechtlichen Rechtsvorschriften. ²Für die Marktdauer, einschließlich des Auf- und Abbaus, treten die räumlich betroffenen Sondernutzungserlaubnisse zurück.

§ 3

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

- (1) ¹Die Bestimmungen dieser Satzung sollen nicht nur sicherstellen, dass das durch bauliche und gestalterische Maßnahmen geschaffene Erscheinungsbild dieser Verkehrsflächen mit ihren ortsfesten Gestaltungselementen nicht verunstaltet wird, sondern sie wollen auch durch ästhetische Vorgaben dieses Erscheinungsbild positiv gestalten. ²Die Vorgaben des Gestaltungsleitfadens für die Kernstadt der Stadt Hof in der jeweils gültigen

gen Fassung sind zu berücksichtigen.

- (2) ¹Die Funktion der ortsfesten Gestaltungselemente darf nicht beeinträchtigt werden. ²Alle in den öffentlichen Verkehrsflächen verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen und Einrichtungen müssen stets frei zugänglich sein.
- (3) ¹Der Gemeingebrauch, insbesondere der Fußgänger- und der Fahrzeugverkehr darf durch die Sondernutzungen nicht beeinträchtigt werden. ²Die dafür vorgesehenen Verkehrsflächen, Rettungsgassen, Fluchtwege, Zugänge zu den Gewerbebetrieben und Bewegungstreifen sind in ausreichender Breite freizuhalten. ³In der Altstadt ist in der Straßenmitte eine Rettungsgasse von 4,50 m Breite und am Rand entweder ab der jeweiligen Hauswand oder ab der genehmigten Sondernutzung ein Bewegungstreifen von 2,50 m Breite freizuhalten.
- (4) Gesonderte Bodenbeläge, mit Ausnahme von Schmutzfangmatten vor den jeweiligen Eingängen, sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) ¹Bewegliche Gegenstände sind standsicher, jedoch grundsätzlich ohne Bodenverankerung aufzustellen. ²Die Errichtung von Einfriedungen sowie von Podesten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) ¹Im Altstadtbereich (Kategorie A) und im Bereich des Busbahnhofes sind das Betteln sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb von Freisitzen gastronomischer Betriebe verboten. ²Das Betteln ist ferner verboten in folgenden Straßenzügen der Kategorien B und C der Neustadt: Ludwigstraße vom Oberen Tor bis zur Klosterstraße, Klosterstraße zwischen Ludwigstraße und Karolinenstraße, Karolinenstraße vom Oberen Tor bis zur Klosterstraße, Bürgerstraße zwischen Ludwigstraße und Karolinenstraße, Karlstraße, Dr.-Wirth-Platz, Realschulgäßchen, Kirchplatz. ¹⁾

§ 4

BEGINN UND ENDE DER SONDERNUTZUNGEN

- (1) ¹Eine nach dieser Satzung erforderliche Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Hof zu beantragen. ²Dem Antrag sind Skizzen, Pläne, Lichtbilder und ähnliche Unterlagen beizufügen.
- (2) ¹Die vorzeitige Beendigung der Ausübung der Sondernutzung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Mit der Anzeige erlischt das Recht auf Sondernutzung.
- (3) ¹Unmittelbar nach Beendigung der Sondernutzung sind die im Zusammenhang mit ihrer Ausübung verwendeten Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände zu beseitigen. ²Der frühere Zustand der Verkehrsflächen ist wiederherzustellen.

§ 5

VERKAUF UND PRÄSENTATION VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

- (1) Im Altstadtbereich (Kategorie A) ist nur die Präsentation von Waren durch Altstadtanlieger und ausnahmsweise der Verkauf von Brühwürsten im Umherziehen (im gesamten Bereich des § 3 Absatz 3) durch maximal 12 Erlaubnisinhaber erlaubt.
- (2) Bei Umbau und Renovierungsmaßnahmen von Geschäften kann ein Warenverkauf genehmigt werden, wenn und solange das Geschäft wegen der Baumaßnahmen komplett geschlossen werden muss.

§ 6²⁾

WERBEAUFSTELLER, WERBETAFELN UND HINWEISSCHILDER

- (1) ¹Werbeaufsteller sind selbsttragende und mobile Konstruktionen oder an der Fassade angebrachte abnehmbare Gegenstände für Geschäfts- oder Produktwerbung (insbes. Kundenstopper, Werbeschilder, Fahnen, Banner, Flaggen, Transparente). ²Sie sind nur in engem räumlichem Zusammenhang mit dem jeweils ansässigen Betrieb zulässig. ³Sie sind an der Hauswand des jeweiligen Anwesens aufzustellen oder anzubringen. ⁴Werbeaufsteller sind nur in einer maximalen Breite von 0,80 m und einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. ⁵Pro Betrieb ist in den Kategorien A, B und C nur ein Werbeaufsteller zulässig, in der Kategorie D maximal zwei pro Betrieb. ⁶Werbeaufsteller sind nach Geschäftsschluss zu entfernen. ⁷Nicht zulässig ist in den Kategorien A, B und C das Aufstellen von Fahnen oder Flaggen, insbesondere von sogenannten Beachflags (Bowflag, Werbesegel, Beachbanner oder Strandfahne).³⁾
- (2) ¹Hinweisschilder, die ausschließlich der Wegweisung dienen, können grundsätzlich zugelassen werden. ²In den Kategorien A, B und C können sie als Sammelhinweistafeln zugelassen werden, wenn sie auf mindestens vier Gewerbebetriebe in Ladenpassagen oder Nebenstraßen innerhalb der jeweiligen Kategorie mit örtlichem Bezug namentlich hinweisen. ³Sie dürfen in den Kategorien A, B und C ab Straßenniveau eine Gesamthöhe von maximal 3 m, einschließlich eines notwendigen Sockels (ohne Hinweisfläche) von mindestens 1 m, und eine Breite von maximal 0,75 m nicht überschreiten. ⁴In der Kategorie D können Hinweisschilder, die auf einzelne oder mehrere Betriebe hinweisen, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es die Örtlichkeit erfordert. ⁵An einem Standort ist der Hinweis auf mehrere Betriebe nur auf einer Sammelhinweistafel zulässig.
- (3) ¹Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist in den Kategorien B (ohne Ludwigstraße) bis D möglich. ²Die Plakatierung kann frühestens ab vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Ereignisses zugelassen werden. ³Die dabei zulässige Anzahl der Plakate je Partei oder Gruppierung richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen.

- (4) ¹Im Einzelfall können Werbeaufsteller und -tafeln vorübergehend in den Kategorien B bis D zeitlich begrenzt zugelassen werden für kulturelle, sportliche oder sonstige Ereignisse mit überregionaler Bedeutung im Stadtgebiet. ²Die Zulassung ist frühestens möglich ab zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Ereignisses.

§ 7

WARENAUSLAGEN

¹Warenauslagen dienen der Ausstellung von Waren im Außenbereich ((Kleider)ständer, Tische u. Stellagen). ²Sie dürfen nur der Warenpräsentation, nicht dem unmittelbaren Verkauf dienen. ³Sie sind an der Hauswand des jeweiligen Anwesens aufzustellen und dürfen einschließlich der Waren eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten; in besonderen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden. ⁴Sie dürfen einschließlich der Waren eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten, wobei Warentische nicht höher als 1,00 m sein dürfen. ⁵Die Präsentation von Waren in Kartonagen, Transportverpackungen und ähnlichem ist in den Bereichen der Kategorien A und B nicht zulässig. ⁶Die Warenauslagen, dürfen maximal zwei Drittel der Geschäftsfront belegen und dürfen die Durchlässigkeit für Passanten nicht behindern. ⁷Nach Geschäftsschluss sind sämtliche Warenauslagen zu entfernen.

§ 8

PFLANZBEHÄLTER

¹Pro Anwesen sind maximal zwei Pflanzbehälter zulässig, die ausschließlich unmittelbar an der Hauswand stehen dürfen. ²Auf gastronomischen Freisitzflächen dürfen weitere Pflanzbehälter aufgestellt werden. ³Pflanzbehälter dürfen inklusive der Pflanze einen Durchmesser von 1 m nicht überschreiten.

§ 9

GASTRONOMISCHE NUTZUNG

- (1) ¹Die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Speisekarten und Sonnenschirmen zur gastronomischen Nutzung können gemeinsam auf einer Fläche (Freisitzfläche) genehmigt werden, wenn dadurch die Belange des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden. ²Die Anordnung des Mobiliars und dessen flächenmäßige Beschränkung werden in der Sondernutzungserlaubnis geregelt. ³Ausschank und Speisenzubereitung dürfen nicht auf diesen Flächen vorgenommen werden.
- (2) Das Aufstellen und Betreiben von Imbissständen ist nur an den drei Standorten
- am Strauß
 - an der Stadtpost
 - in der Ludwigstraße

zulässig.

- (3) ¹Freiwerdende Plätze sind zur Neuvergabe auszuschreiben. ²Eine Vergabe erfolgt nur an natürliche Personen. ³Nach zweimaliger, ergebnisloser Ausschreibung können die Plätze freihändig zur Mindestgebühr vergeben werden.

§ 10

BESONDERE VERANSTALTUNGEN

¹Besondere Veranstaltungen können genehmigt werden, sofern die Belange des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden. ²Im Altstadtbereich (Kategorie A) sind Veranstaltungen nur aus besonderen kulturellen und sportlichen Anlässen zulässig. ³Darüber hinaus können Veranstaltungen des Stadtmarketing Hof e. V. sowie von Anliegern (insbes. Geschäftseröffnungen, Totalumbau und Jubiläen im 5-Jahres-Schritt) für maximal eine Woche zugelassen werden. ⁴Der Zeitraum kann im öffentlichen Interesse verlängert werden. ⁵In diesen Fällen kann eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Satzung erteilt werden.

§ 11

MUSIZIEREN UND KLEINKUNST

¹Das Musizieren mit bis zu fünf Personen ohne elektronische Tonübertragungsgeräte sowie sonstige Kleinkunstdarbietungen (Portrait zeichnen, Pflastermalerei, Zaubern, Pantomime und ähnliches) sind genehmigungsfrei. ²Das Musizieren ist nur bis zu einer Stunde an der gleichen Stelle zulässig.

§ 12

REINIGUNG

¹Jeder Erlaubnisnehmer hat den Platz der Ausübung der Sondernutzung täglich mindestens einmal, bei Bedarf oder auf Anweisung der Stadt auch öfters, von Abfall oder sonstigen Verschmutzungen zu reinigen. ²Die örtlichen Bestimmungen über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen sowie deren Sicherung insbesondere im Winter bleiben unberührt.

§ 13

HAFTUNG

¹Jeder Erlaubnisnehmer haftet für Schäden der Stadt oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung eintreten, nach den allgemeinen Vorschriften. ²Eine Haftung der Stadt, ihrer Bediensteten oder besonders betrauter bzw. beauftragter Personen dem Erlaubnisnehmer oder Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, es sei denn, es trifft sie der Schuldvorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit in Ansehung des Schadeneintritts.

§ 14

ZUWIDERHANDLUNGEN

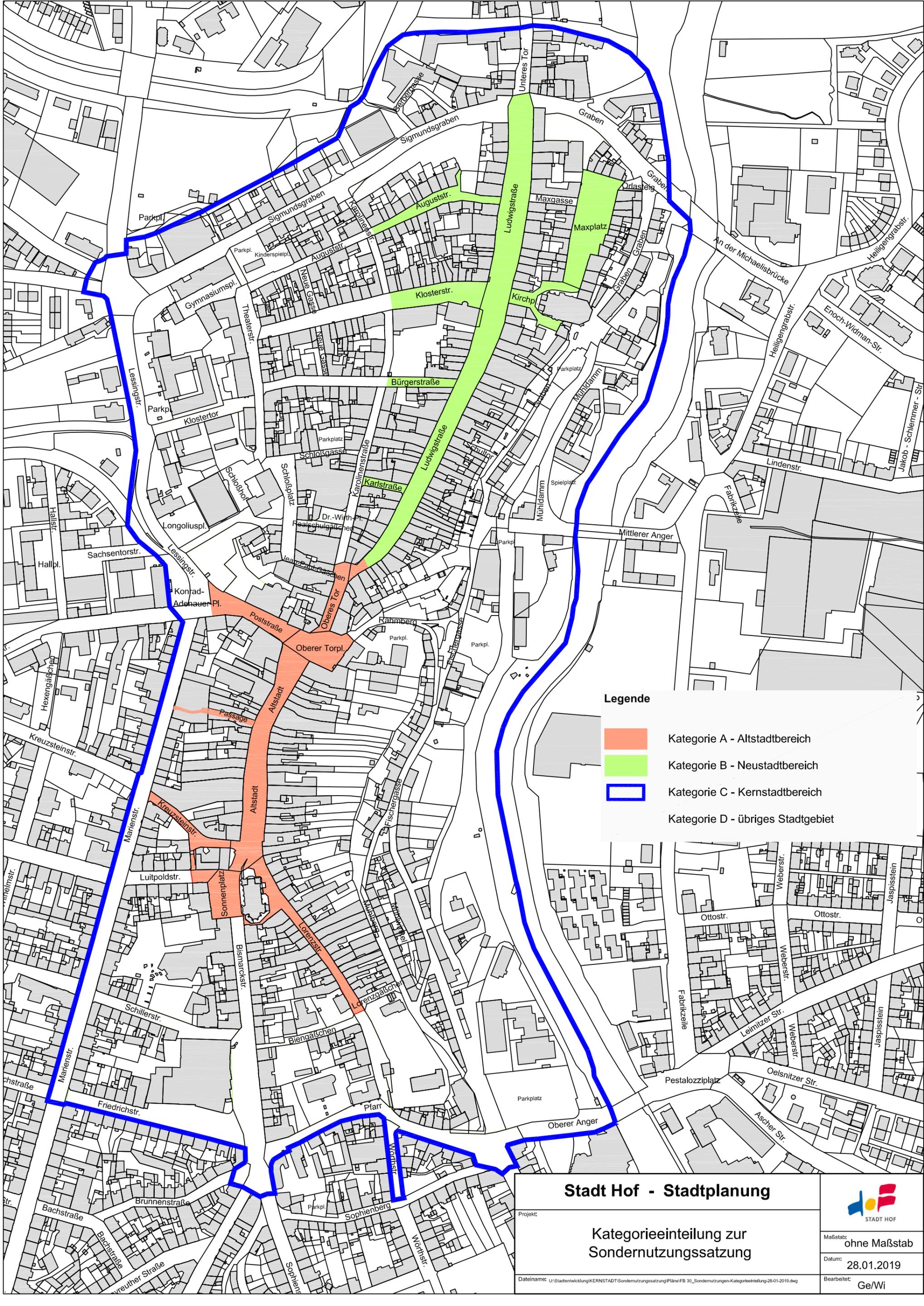
Gemäß Art. 66 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,- EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 6 im Altstadtbereich (Kategorie A) und im Bereich des Busbahnhofes bettelt oder sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freisitzen gastronomischer Betriebe niederlässt.

§ 15

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Hof (Sondernutzungssatzung) vom 18.11.1997 außer Kraft.

- ¹) § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 6 geändert durch die am 01.07.2019 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 04.06.2019.
- ²) § 6 Abs. 3 geändert, Abs. 4 neu angefügt durch die am 01.01.2020 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 13.12.2019.
- ³) § 6 Abs. 1 in der Fassung der am 01.08.2024 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung vom 09.07.2024. Bei bestehenden Sondernutzungen ist das im Rahmen der 5. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hof vom 18. November 1997 (nachfolgend nur „5. Änderungssatzung“) anzuwendende Sondernutzungsgebührenverzeichnis erst für die nach Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung nächste fällige Gebühr anzuwenden.



Legende

- Kategorie A - Altstadtbereich
- Kategorie B - Neustadtbereich
- Kategorie C - Kernstadtbereich
- Kategorie D - übriges Stadtgebiet

Stadt Hof - Stadtplanung

Projekt:
Kategorieeinteilung zur Sondernutzungssatzung
 Dateiname: U:\Stadtentwicklung\KERNSTADT\Sondernutzungssatzung\Pläne\FB 30_Sondernutzungen-Kategorieeinteilung-28-01-2019.dwg
 Bearbeitet: Ge/Wi



Maßstab: ohne Maßstab
 Datum: 28.01.2019
 Bearbeitet: Ge/Wi